

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes

„Gymnasium und Realschule Ottobeuren“

Der Zweckverband „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“ erlässt auf Grund der Art.22, Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom und Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld. Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet.
- (4) Tritt die Verbandsversammlung außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Verbandsräte neben dem Sitzungsgeld auch die Reisekosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes vergütet.

§ 2 Ersatzzahlungen

- (1) Verbandsräte, die Angestellte und Arbeiter sind, erhalten den ihnen entstandenen Verdienstaussfall vergütet.
- (2) Selbstständig tätige Verbandsräte erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstaussfallentschädigung. Eine Verdienstaussfallentschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.
- (3) Verbandsräte, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung. Der Pauschalsatz darf nicht höher sein als der Pauschalsatz der Verdienstaussfallentschädigung für die selbstständig Tätigen. Für Sitzungen nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen wird keine Entschädigung gewährt.

§ 3 Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechtes des Landkreises Unterallgäu in der jeweils geltenden Fassung. Die Auszahlung der Entschädigung, der Fahrtkostenpauschale und der Ersatzansprüche gemäß § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt jeweils am Ende eines Kalenderjahres.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5.12.1973 i. d. F. vom 23.12.1998 außer Kraft.

Ottobeuren, den 14.07.2014

Hans-Joachim Weirather

Zweckverbandsvorsitzender